

# Fussgängersteg Reuss Künten - Fischbach-Göslikon

## Besucherlenkungskonzept



## Auflageprojekt

Auftrag-Nr. 1100.01423

27. Februar 2026 / Me

**STEINMANN**  
INGENIEURE UND PLANER AG

Dipl. Ingenieur ETH / SIA  
Pat. Ingenieur-Geometer



## IMPRESSUM

---

<b>Auftragsnummer</b>	1100.01423
<b>Auftraggeber</b>	Gemeinde Künten
<b>Datum</b>	27. Februar 2026
<b>Datei</b>	H:\200_Projekte\1100\1400\1423_Künten Fussgängersteg Reuss Studie Vorprojekt\02 Planung\27_Bauprojekt\2025-09-05_Technischer Bericht_Besucherlenkungs-konzept.docx
<b>Seitenanzahl</b>	22
<b>Titelbild</b>	Projektvisualisierung

## VERFASSER

---

<b>Firma / Organisation</b>	<b>Name Vorname</b>	
Steinmann Ingenieure und Planer AG	Meyer Julie	Me
Steinmann Ingenieure und Planer AG	Steinmann David	DSt

## VERSIONEN

---

<b>Index</b>	<b>Änderung</b>	<b>Name Vorname</b>	<b>Datum</b>
Erstellung		Meyer Julie	27.02.2027
a			
b			
c			
d			

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN .....	1
1.1	Planungsabsicht .....	1
1.2	Zielsetzung und Auftrag .....	1
1.3	Inhalt und Aufbau des Berichtes .....	2
1.4	Grundlagen .....	2
1.4.1	Besucherlenkungskonzept Stiftung Reusstal .....	2
1.4.2	Weitere Projektgrundlagen .....	2
2.	ABGRENZUNG .....	2
2.1	Bearbeitungsperimeter .....	2
2.2	Abstimmung mit Projekt Grien .....	3
3.	ANALYSE .....	3
3.1	Schutzgebiete .....	3
3.1.1	Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung .....	4
3.1.2	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung .....	4
3.1.3	Landschaft von kantonaler Bedeutung .....	5
3.1.4	Auenschutzpark .....	6
3.2	Besucheraktivitäten .....	7
3.2.1	Bestehende Nutzung .....	7
3.2.2	Bestehende Infrastruktur .....	7
3.2.3	Konfliktpotenzial .....	7
4.	ZIELFORMULIERUNG .....	9
4.1	Leitidee .....	9
4.2	Gebietsstrukturierung .....	9
4.2.1	Naherholungsschwerpunkt .....	9
4.2.2	Spazier- und Wandergebiet .....	10
4.2.3	Vorrangzone für Schutzgebiete .....	11
5.	MASSNAHMEN DER BESUCHERLENKUNG .....	12
5.1	Verkehrsbeschilderung .....	12
5.2	Sicherheit Fussgängersteg .....	12
5.3	Besuchersensibilisierung .....	12
5.4	Wegführung .....	13
5.5	Infrastruktur .....	14
5.6	Wegweiser .....	14
5.7	Anbindung .....	14

6.	KOSTEN .....	16
6.1	Erstellungskosten .....	16
6.2	Unterhalt.....	17
ANHANG A PROTOKOLL: ABSTIMMUNG ÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN & BESUCHERLENKUNG MIT KANTON AARGAU (ALG) .....		A-1

PLÄNE:

- Fussgängersteg Künten – Massnahmenplan Besucherlenkung 1:2'500

## **1. Ausgangslage und Grundlagen**

### **1.1 Planungsabsicht**

Die Gemeinden Fischbach-Göslikon und Künten teilen sich einen Reussabschnitt, welcher einem übergeordneten Auengebiet angehört.

Diese Auen bilden eine einzigartige Landschaft und sind Lebensraum für bedrohte und störungsempfindliche Arten. Andererseits sind die Auen ein beliebtes Naherholungsgebiet. Mit der Aufwertung des Auengebiets sollen sowohl Ziele des Landschaft- und Naturschutzes verfolgt, aber auch ein bewusst gelenktes Angebot für Erholungssuchende geschaffen werden. Dadurch werden die Wahrnehmung und Wertschätzung der Landschaft gefördert und die Qualitäten des Auenschutzparks ins Zentrum gerückt.

Als integraler Bestandteil dieser Aufwertung haben die beiden Reussgemeinden die Absicht, ihre Gebiete mit einem Fussgängersteg über die Reuss zu verbinden. Durch die Verbindung wird sich der Druck auf sensible Lebensräume erhöhen. Ziel ist es, Erholungssuchende gezielt in Bereiche mit geeigneter Erholungsinfrastruktur zu lenken, um empfindliche Lebensräume zu entlasten und besser zu schützen. So soll sichergestellt werden, dass die landschaftlichen Qualitäten weiterhin vielfältig genutzt werden kann, ohne ihre ökologische Substanz zu gefährden.

### **1.2 Zielsetzung und Auftrag**

In der kantonalen Zustimmung zum Vorentscheid vom 30.01.2024 wurde festgehalten, dass die extensive Erholungsnutzung mit den bestehenden Schutzobjekten vereinbar sein muss. Dies soll durch ein Besucherlenkungskonzept sichergestellt werden. Weiter wird ausgeführt: «Die festgelegten Gebiete zur Naherholung und für den Naturschutz sowie die Standorte für Beschilderungen und weitere bauliche Massnahmen zur Besucherlenkung sind verbindlich festzuhalten.»

Die Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg, wurde von den Gemeinden Künten und Fischbach-Göslikon mit der Ausarbeitung des Besucherlenkungskonzeptes beauftragt.

## **1.3 Inhalt und Aufbau des Berichtes**

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die vorgesehenen Massnahmen des Besucherlenkungskonzeptes. Kapitel 2 beschreibt den Perimeter des Projekts. Die Analyse der raumplanerischen und rechtlichen Grundlagen sowie der bestehenden Besucheraktivitäten und ihres Konfliktpotenzials erfolgt in Kapitel 3. Auf dieser Grundlage werden in Kapitel 4 die Ziele der Besucherlenkung definiert. Kapitel 5 stellt die konkreten Massnahmen dar. Kapitel 6 behandelt den Unterhalt und den zukünftigen Betrieb der vorgesehenen Massnahmen.

## **1.4 Grundlagen**

### **1.4.1 Besucherlenkungskonzept Stiftung Reusstal**

Die übergeordnete Abstimmung erfolgt auf Grundlage des Besucherlenkungskonzepts der Stiftung Reusstal, das für das gesamte Untere Reusstal entwickelt wurde. Dieses Konzept dient als strategische Leitlinie zur Steuerung der Besucherströme mit dem Ziel, sensible Naturräume zu schützen und gleichzeitig eine naturverträgliche Naherholung zu ermöglichen. Die geplanten Massnahmen im Rahmen des Projekts Fussgängersteg Reuss wurden daher mit den Vorgaben und Zielen der Stiftung Reusstal abgeglichen, um eine kohärente Entwicklung des Gebiets sicherzustellen. Zudem wurden die Massnahmen mit ProNatura sowie mit der kantonalen Abteilung Landschaft und Gewässer abgestimmt.

### **1.4.2 Weitere Projektgrundlagen**

Das Projekt Besucherlenkung stützt sich auf folgende wesentliche Grundlagen:

- Fussgängersteg Reuss, Variantenstudium: Auen, Steg, Erholung vom 16.06.2021 (Steinmann?)
- Vorentscheid zu Lage, Höhe und System vom 30.01.2024 (Gemeinderat Künten / Fischbach-Göslikon?)
- Stellungnahme Abteilung für Baubewilligungen (AfB) vom 20.11.2025

## **2. Abgrenzung**

### **2.1 Bearbeitungsperimeter**

Der Bearbeitungsperimeter des Projekts zur Besucherlenkung erstreckt sich beidseitig entlang der Reuss flussabwärts von der «Stili Rüss» bis zur Gemeindegrenze von Fischbach-Göslikon und Niederwil (Abbildung 1).

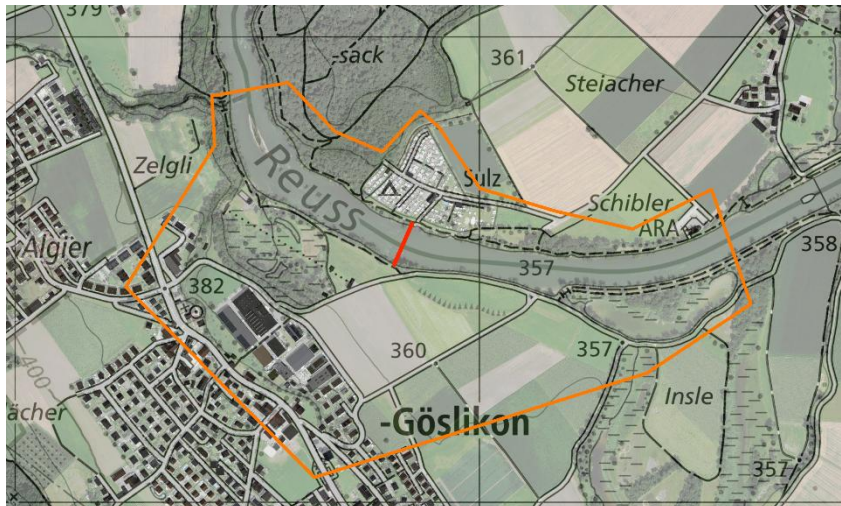


Abbildung 1: Lokalisierung Bearbeitungsperimeter (orange) und Fussgängersteg (rot)

## 2.2 Abstimmung mit Projekt Grien

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang auf der Seite Fischbach-Göslikon befindet sich das Projekt Grien (Parz. 502), das auf die Förderung der Biodiversität abzielt. Ein zentrales Element dieses Projekts ist die Gestaltung eines Seitenarms der Reuss, verbunden mit der Verlegung des bestehenden Uferwegs. Da es sich beim Projekt Grien um ein zukünftig sensibles Auengebiet handelt, ist eine enge Abstimmung mit dem Bauvorhaben erforderlich. Die notwendigen Massnahmen wurden bereits mit den Projektverantwortlichen koordiniert.

Da noch nicht alle Einzelheiten des Projekts Grien abschliessend geklärt sind, ist im weiteren Projektverlauf eine gezielte Koordination notwendig, um sowohl den Schutz des Gebiets als auch eine verträgliche Nutzung durch die Öffentlichkeit sicherzustellen und die Kohärenz der Massnahmen zu gewährleisten.

## 3. Analyse

### 3.1 Schutzgebiete

Gemäss Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG<sup>1</sup> sind wildlebende Säugetiere und Vögel vor Störungen zu schützen. Nach Art. 18 Abs. 1 und 1<sup>ter</sup> NHG<sup>2</sup> sind Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume nur zulässig, wenn deren Wiederherstellung, angemessener Ersatz oder gleichwertige Schutzmassnahmen sichergestellt sind. Die Besucherlenkung stellt unter anderem eine Massnahme dar, um Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume zu minimieren und den gesetzlichen Anforderungen an den vorsorgenden Schutz zu entsprechen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), SR 922.0 vom 20.06.1986 (Stand 01.02.2025)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451 vom 01.07.1966 (Stand 01.08.2025)

Innerhalb des Projektperimeters liegen mehrere Schutzgebiete, welche nachfolgend beschrieben werden.

### 3.1.1 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Basierend auf dem im NHG formulierten gesetzlichen Auftrag bezweckt das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung den Schutz und die Aufwertung der wertvollsten Auen der Schweiz. Der Projektperimeter wird teilweise durch das Objekt 88 «Tote Reuss-Alte Reuss» überlagert (Abbildung 2).

Art. 4 der Auenverordnung<sup>3</sup> definiert die folgenden Schutzziele:

- a. die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen;
- b. die Erhaltung und, soweit es sinnvoll und machbar ist, die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts;
- c. die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.



Abbildung 2: Objekt 88 «Tote Reuss-Alte Reuss», Aueninventar (Quelle: AGIS)

### 3.1.2 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung dient dem Schutz gefährdeter Amphibien. Es werden die folgenden Ziele verfolgt:

---

<sup>3</sup> Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung), SR 451.31 vom 28.10.1992 (Stand 01.11.2017)

- Erhaltung und Förderung der Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität und Eignung
- Erhaltung und Förderung der Amphibienpopulation, die den Wert des Objekts begründen
- Erhaltung und Förderung des Objekts als Element im Lebensraumverbund

Der Projektperimeter tangiert das Objekt AG202 „Zelgli/Höll“ räumlich (Abbildung 3).



Abbildung 3: Objekt AG 202 «Zelgli/Höll, Amphibienlaichgebiet (Quelle: AGIS).

### 3.1.3 Landschaft von kantonaler Bedeutung

Im kantonalen Richtplan festgesetzte Landschaften von kantonaler Bedeutung repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften, welche sich insbesondere durch die Qualitäten «Naturnähe» und «geringe bauliche Belastung» auszeichnen. Dabei werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Erhalt und Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- Erhalt und Weiterentwicklung der naturnahen und ruhigen Erholung
- Erhalt und Weiterentwicklung vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Der Projektperimeter auf Seite Fischbach-Göslikon wird am Rande durch die unscharf abgegrenzte Landschaft von kantonaler Bedeutung berührt (Abbildung 4). Diese sind in der Nutzungsplanung durch Landschaftszonen grundeigentümergebunden gesichert.

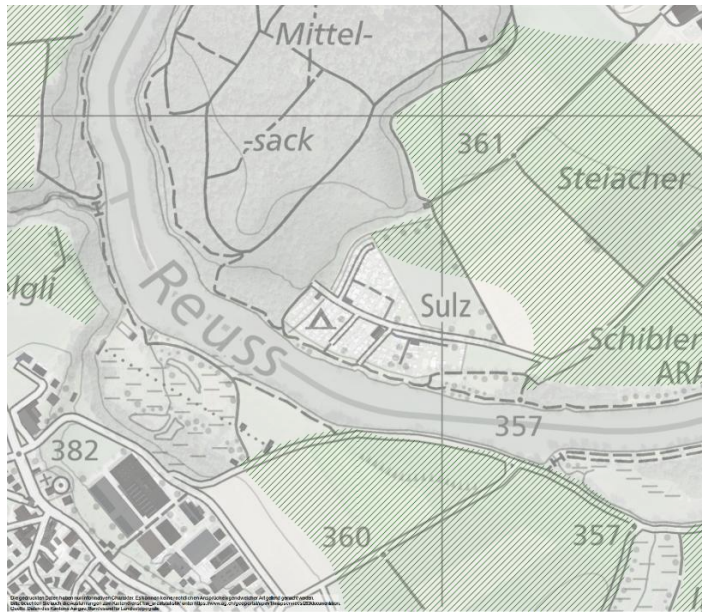


Abbildung 4: Auszug Richtplan mit Landschaft von kantonalen Bedeutung LkB (Quelle: AGIS)

### 3.1.4 Auenschutzpark

Die im kantonalen Richtplan festgesetzten Gebiete des Auenschutzparks basieren auf § 42 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau.

Im Richtplantext werden die folgenden Ziele formuliert:

- naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen schützen und bestehende vermindern
- landschaftlich und biologisch bedeutende Auengebiete erhalten oder wiederherstellen

Der Projektperimeter wird durch das Gebiet des Auenschutzparks überlagert (Abbildung 5). Der Campingplatz Sulz bildet dabei eine Ausnahme.

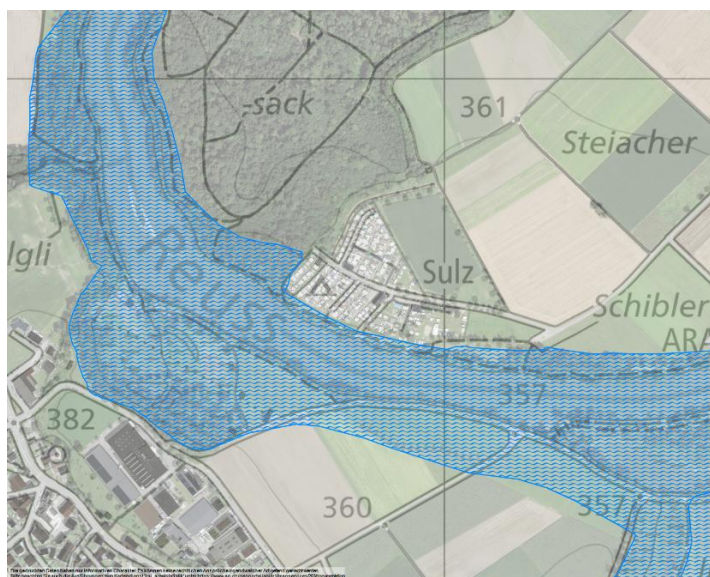


Abbildung 5: Auenschutzpark (Quelle: AGIS)

## **3.2 Besucheraktivitäten**

### **3.2.1 Bestehende Nutzung**

Der Projektperimeter wird derzeit überwiegend für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt. Das linke Reussufer (Gemeinde Fischbach-Göslikon) ist bislang weniger beeinträchtigt und dient einer extensiven, naturnahen und ruhigen Erholungsnutzung. Diese Uferseite weist eine geringere Infrastruktur auf und bietet Rückzugsräume für Erholungssuchende in einem naturnahen Umfeld. Auf der rechten Reussuferseite (Gemeinde Künten) befindet sich ein teilweise offener Uferbereich, der stark von Badegästen, Spaziergehenden sowie weiteren Erholungssuchenden frequentiert wird. Im gesamten Projektperimeter gibt es bestehende Infrastrukturen. Auf der Seite Künten sind Einrichtungen zur Erholungsnutzung vorhanden, während auf der Seite Fischbach-Göslikon landwirtschaftliche Nutzungen sowie ein Schiessstand zu finden sind.

### **3.2.2 Bestehende Infrastruktur**

Im Projektperimeter ist bereits eine grundlegende Infrastruktur für Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden. Dazu zählen insbesondere:

- Campingplatz Sulz mit Restaurantbetrieb,
- öffentliche und private Feuerstellen,
- Sitzbänke,
- Besucherinformationen,
- Ein- und Auswasserungsstellen,
- Badeplätze entlang der Reuss, sowohl auf der Seite von Künten als auch von Fischbach-Göslikon.

Darüber hinaus wird die umliegende Landschaft durch ein ausgedehntes Wanderwegnetz erschlossen.

### **3.2.3 Konfliktpotenzial**

Die bestehende Nutzung des Gebiets sowie die potenziell intensivere zukünftige Nutzung durch die Verbindung der beiden Uferseiten bringen verschiedene Herausforderungen mit sich:

- Der Projektperimeter liegt in einem Schutzgebiet von nationaler und kantonaler Bedeutung und ist gleichzeitig ein beliebtes Naherholungsgebiet. Durch den zunehmenden Nutzungsdruck können empfindliche Lebensräume von Flora und Fauna gestört werden.

- Unterschiedliche Anspruchsgruppen – darunter Wandernde, Velofahrende, Hundehalterinnen und -halter sowie allgemeine Erholungssuchende – führen zu divergierenden Nutzungsinteressen und potenziellen Nutzungskonflikten.
- Die Nichtbeachtung bestehender Regeln und Verhaltensvorgaben kann zu zusätzlichen Belastungen für Natur und Infrastruktur führen.

Die aufgezeigten Konfliktpotenziale machen deutlich, dass eine rein punktuelle Steuerung der Nutzungen nicht ausreicht. Um sowohl den Schutz sensibler Lebensräume als auch die Bedürfnisse der Erholungssuchenden zu berücksichtigen, ist eine gesamtheitlich konzipierte Steuerung der Nutzung erforderlich.

## **4. Zielformulierung**

### **4.1 Leitidee**

Die Besucherströme sollen gezielt gesteuert werden, um Schützenswertes zu schützen und gleichzeitig die Erholungsqualität zu erhöhen. Der Steg soll zur Entlastung stark frequentierter Wege beitragen, die Erholungsqualität sowie die Zugänglichkeit zu Erholungsinfrastrukturen verbessern und so den gezielten Schutz der Natur entlang der Reuss unterstützen.

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sind die Nutzungen zu entflechten und der Projektperimeter in Gebiete mit verschiedenen Nutzungszielen zu strukturieren.

### **4.2 Gebietsstrukturierung**

In enger Abstimmung mit dem Projekt Grien, der Stiftung Reusstal sowie der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Kantons Aargau – das entsprechende Protokoll der ALG ist in Anhang A beigefügt – wurde eine klare räumliche Strukturierung des Projektperimeters erarbeitet. Dadurch erfolgt eine funktionale Zonierung, bei der unterschiedliche Nutzungsansprüche – insbesondere Naherholung und Schutzgebiete – räumlich separiert und definierten Flächen zugeordnet werden. Die Entflechtung der Nutzungen trägt wesentlich zur Reduktion potenzieller Nutzungskonflikte bei.

#### **4.2.1 Naherholungsschwerpunkt**

Der Schwerpunkt der Naherholung liegt auf der rechten Uferseite, wo bereits bestehende Infrastruktur vorhanden ist und welche derzeit stark von Erholungssuchenden genutzt wird (Abbildung 6). Diese Nutzung soll auch künftig erhalten und gezielt unterstützt werden. Zusätzlich soll die linke Uferseite mit der bestehenden Badestelle und der Sandbank-Beiz weiterhin als Naherholungsbereich erhalten bleiben und genutzt werden.

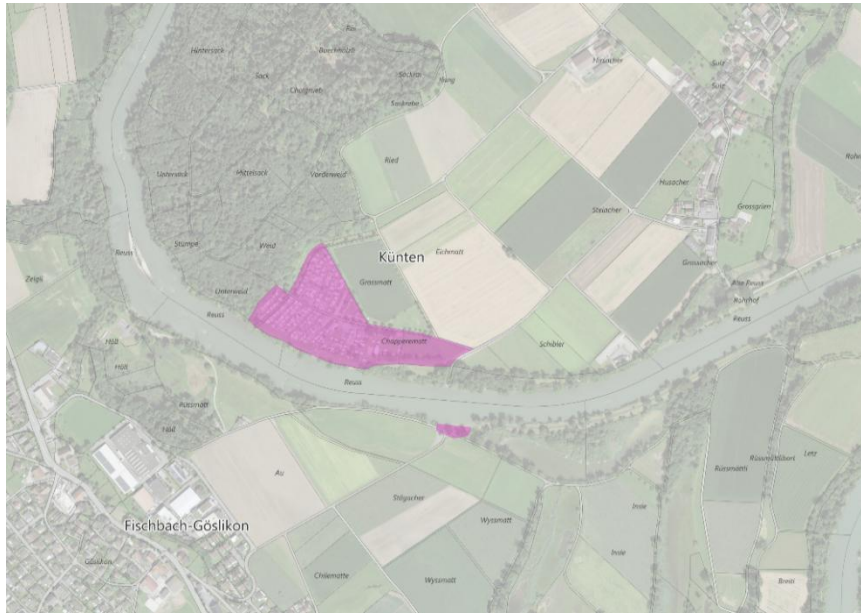


Abbildung 6: Gebiet mit Naherholungsschwerpunkt

#### 4.2.2 Spazier- und Wandergebiet

Fusswegnetze erschliessen insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden gemäss Art. 2 Abs. 3 FWG<sup>4</sup>. Der Fussgängersteg erfüllt folgende funktionale Anforderungen:

- Vervollständigung und Verdichtung des bestehenden Spazier- und Wandergebiet
- Erschliessung des Naherholungsgebiets am rechten Reussufer (Camping Sulz) mit Anbindung an den öffentlichen Verkehr über die Bushaltestellen Fischbach-Göslikon mit direkter Verbindung nach Bremgarten und Mellingen-Heitersberg.

Mit der Realisierung des Fussgängerstegs wird eine bestehende Lücke im lokalen Wegnetz geschlossen und dadurch eine Rundwanderung entlang der beiden Reussufer ermöglicht (Abbildung 7). Im Rahmen des Projekts Grien wird der Fussweg auf der linken Uferseite umgelegt. Die neue Wegführung ist klar zu signalisieren und kenntlich zu machen.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), SR 704 vom 04.10.1985 (Stand 01.01.2023)



Abbildung 7: Spazier- und Wandergebiet im Projektperimeter

#### 4.2.3 Vorrangzone für Schutzgebiete

Wie in Kapitel 3 beschrieben, befinden sich die bestehenden Schutzgebiete vorwiegend auf der linken Uferseite (Abbildung 8). Der Schwerpunkt liegt auf dem Erhalt und Schutz dieser Gebiete. Gleichzeitig soll der Zugang für Spazierende und zum Naturerlebnis gewährleistet bleiben.



Abbildung 8: Gebiet mit Vorrang für Schutzzone.

## **5. Massnahmen der Besucherlenkung**

Auf Grundlage der Leitidee und der Gebietsstrukturierung wurden in enger Abstimmung mit der Stiftung Reusstal Massnahmen zur gezielten Besucherlenkung definiert.

Die Massnahmen der Besucherlenkung gestaltet sich nach dem Markierungshandbuch für Schweizer Schutzgebiete, Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2016 und wird gemäss den darin enthaltenen Vorgaben umgesetzt. Sie dienen der Vermittlung von Geboten und Verboten innerhalb des Bearbeitungsperimeters.

Im Folgenden werden übergeordnete Massnahmen aufgezeigt, um den Konfliktpotenzialen (vgl. Kapitel 3.3) entgegenzuwirken. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Massnahmen ist dem Massnahmenplan zu entnehmen.

### **5.1 Verkehrsbeschilderung**

An beiden Zugängen des Fussgängerstegs wird eine offizielle Verkehrsbeschilderung angebracht. Auf dem Steg gilt ein generelles Fahrverbot. Fahrräder dürfen den Steg ausschliesslich geschoben überqueren. Darüber hinaus gilt ein Pferdeverbot auf dem Steg.

Im übrigen Wegnetz ergeben sich keine Änderungen: Die bestehenden Zulässigkeiten und die entsprechende Beschilderung bleiben unverändert bestehen.

### **5.2 Sicherheit Fussgängersteg**

Bei Normalabfluss beträgt die maximale Wassertiefe im Bereich des Fussgängerstegs 2,63 m und fällt zum Ufer hin auf unter 1 m ab.

Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Vermeidung von Störungen auf dem Fussgängersteg und in dessen Umgebung werden folgende Verhaltensregeln festgelegt. Das Brückenspringen sowie das Brückensurfen sind verboten. Diese Verbote werden durch Hinweistafeln an den Zugängen des Fussgängerstegs angebracht.

### **5.3 Besuchersensibilisierung**

Die Verhaltenshinweise für Besuchende werden gemäss dem Markierungshandbuch für Schweizer Schutzgebiete (BAFU, 2016) durch klar definierte Gebote und Verbote vermittelt. Diese werden auf grossformatigen Informationstafeln an den Zugängen des Projektperimeters angebracht.

Um die Verständlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten, werden pro Tafel maximal vier Gebote ausgewiesen. Die Auswahl erfolgt standortbezogen und orientiert sich an den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Bereichs.

Für den Bereich Naherholung werden folgende Gebote und Verbote festgelegt:

- Hunde an der Leine führen
- Auf dem Wanderweg bleiben
- Feuerverbot (Piktogrammzusatz: Feuer nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt)
- Abfall wegwerfen verboten

Für den Bereich Schutzgebiet werden folgende Gebote und Verbote festgelegt:

- Hunde an der Leine führen
- Auf dem Wanderweg bleiben
- Feuerverbot (Piktogrammzusatz: Feuer nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt)
- Zelten verboten

Zusätzlich informieren die Tafeln über die ökologische Bedeutung der Gebiete sowie deren Schutzfunktion für Flora und Fauna. Sie enthalten auch den Hinweis, dass das Pflücken von Pflanzen verboten ist. An beiden Zugängen des Fussgängerstegs wird eine grossformatige Besucherinformationstafel installiert, die Hinweise zu den geltenden Regeln, zur vorgesehenen Wegführung und zur ökologischen Bedeutung enthält.

Gemäss den Erfahrungswerten der Stiftung Reusstal ist eine wiederholte Beschilderung an jedem Kreuzungspunkt erforderlich, um die Aufmerksamkeit der Besuchenden auf die Verhaltensregeln zu lenken. Daher werden an den Kreuzungspunkten innerhalb des Perimeters mittelformatige Informationstafeln angebracht, die gezielt auf die relevanten Gebote und Verbote sowie zusätzliche Hinweise zu den Schutzgebieten ausgerichtet sind. Darüber hinaus sollen an Hotspots wie Badestellen zusätzlichen Hinweistafeln installiert werden, die die Besuchenden darauf aufmerksam machen, dass Feuerverbot nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt ist.

#### **5.4 Wegführung**

Zur Vermeidung einer Übernutzung der Schutzgebiete und des Eindringens in sensible Bereiche infolge der neuen Verbindung zwischen den beiden Uferseiten ist eine klar definierte Wegführung erforderlich. Welche die Besuchenden gezielt leitet und vom Verlassen der vorgesehenen Wege abhält.

Im Rahmen des Projekts Grien, das in Zusammenhang mit dem Fussgängersteg steht, erfolgt eine Wegumlegung. Der bisher bestehende Weg wird vollständig aufgehoben, sodass er nicht mehr als Durchgang wahrgenommen oder genutzt werden kann.

Die neue Wegführung wird deutlich und dauerhaft markiert, um eine klare Orientierung für die Besuchenden zu gewährleisten. Zusätzlich wird eine Abgrenzung durch Gehölz geschaffen bzw. bestehende Gehölzstrukturen genutzt. Die Umsetzung erfolgt gemäss den Vorgaben des Markierungshandbuchs für Schweizer Schutzgebiete (BAFU, 2016) und berücksichtigt sowohl die Anforderungen an die Besucherlenkung als auch die Schutzinteressen des Gebiets.

## **5.5 Infrastruktur**

Im Rahmen des Projekts wird, abgesehen vom eigentlichen Bauvorhaben, keine zusätzliche Infrastruktur für Erholungssuchende geschaffen. Die bestehende Infrastruktur bleibt erhalten und steht weiterhin zur Nutzung durch die Besuchenden zur Verfügung. Die Besucherströme werden gezielt auf die bereits vorhandenen Einrichtungen gelenkt und der Nutzungsdruck auf die Schutzgebiete nicht weiter verstärken.

## **5.6 Wegweiser**

Zur gezielten Lenkung der Besuchenden auf die bestehende Infrastruktur erfolgt die Wegführung ergänzend zur offiziellen Wanderwegbeschilderung durch zusätzliche Wegweiser gemäss dem Markierungshandbuch für Schweizer Schutzgebiete (BAFU, 2016). Diese Wegweiser machen auf die vorhandene Infrastruktur aufmerksam und unterstützen die Orientierung innerhalb des Projektperimeters.

## **5.7 Anbindung**

Entlang der Reuss besteht bereits beidseitig kein Zugang für motorisierten Individualverkehr, was bereits entsprechend signalisiert ist. In unmittelbarer Nähe des Projektperimeters stehen jedoch ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Auf der Seite Künten befindet sich ein grossflächiger Parkplatz bei der ARA Künten, der von Besuchenden genutzt werden kann. Beim Campingplatz Sulz stehen hingegen keine Parkmöglichkeiten für Besuchende zur Verfügung, die nicht Gäste des Campingplatzes sind. Eine bereits vorhandene frühzeitige Beschilderung weist die Besuchenden entsprechend darauf hin.

Auf der Seite Fischbach-Göslikon stehen bei der Gemeindeverwaltung sowie bei der Katholischen Kirche Parkplätze zur Verfügung, die bereits heute genutzt werden können. Zusätzlich werden an Wochenenden und Feiertagen Parkmöglichkeiten auf einer Teilfläche der Parkplätze der billerbeck Schweiz AG bereitgestellt.

- Im roten Bereich gilt ein Parkverbot für die ganze Woche.
- Im grünen Bereich gilt ein Parkverbot von Montag bis Freitag.

Es werden entsprechende Signalisationen (richterliche Parkverbote) angebracht. Die Durchsetzung der Parkverbote erfolgt durch die Regionalpolizei.

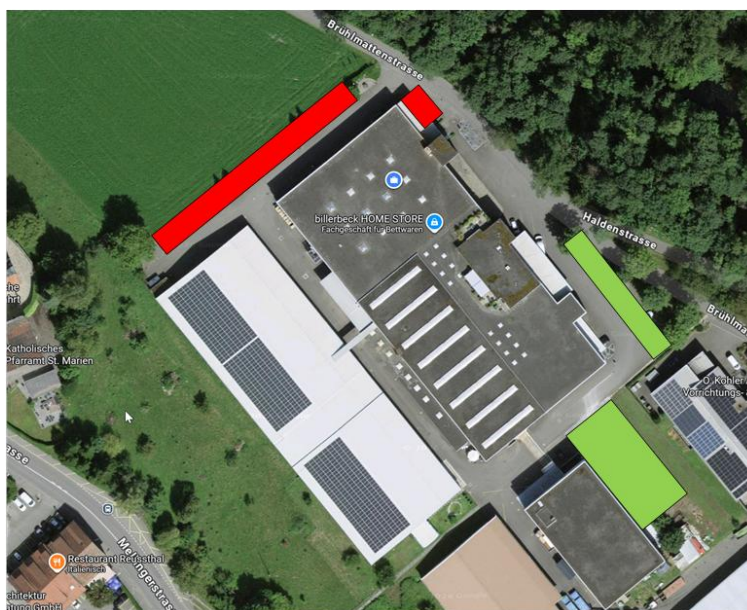


Abbildung 9: Parkmöglichkeiten bei der billerbeck Schweiz AG (Wochenenden und Feiertage).

## **6. Kosten**

### **6.1 Erstellungskosten**

Die geschätzten Teilkosten für die Besucherlenkung belaufen sich auf rund CHF 5'000.–. Dabei handelt es sich nicht um die Gesamtkosten der Besucherlenkung insgesamt, sondern um die verbleibenden Restkosten für Signalisation (Parkverbote und Wegweiser).

Die weitergehenden Massnahmen zur Besucherlenkung, insbesondere die Informationsbeschilderung in kantonalen Schutzgebieten mit Geboten und Verboten, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Soweit der Kanton für die Markierung verantwortlich ist, erfolgt die Finanzierung im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Die im vorliegenden Betrag enthaltenen Kosten sind Bestandteil des Gesamtkostenvoranschlags des Bauprojekts Fussgängersteg Reuss und sind dem Technischen Bericht Fussgängersteg Reuss zu entnehmen.

## 6.2 Unterhalt

Für den langfristigen Betrieb und die Wirksamkeit der Besucherlenkung ist ein geregelter Unterhalt der Infrastruktur unerlässlich. Die Instandhaltung der Beschilderung im Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung, insbesondere jener für Gebote und Verbote, liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Zusätzliche Hinweisschilder, die im Rahmen der Besucherlenkung installiert wurden, werden von der Gemeinde unterhalten. Die Informationstafeln und Hinweisschilder sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf instand zu setzen, um die Wirksamkeit der Besucherlenkung während der gesamten Nutzungsdauer des Stegs sicherzustellen.

Im Rahmen des Pilotprojekts für den Informations- und Aufsichtsdienst entlang der Reuss im Teilgebiet Unteres Reusstal auf dem Gemeindegebiet Künten wurde ein entsprechender Dienst eingerichtet. Die vertragliche Laufzeit für das Projekt erstreckt sich vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Vertragspartner sind die Gemeinde Künten als Auftraggeber sowie die Stiftung Reusstal als Leistungserbringer. Auf der Seite Fischbach-Göslikon wurde die Pilotphase bereits abgeschlossen und seit 2023 der Regelbetrieb aufgenommen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten durch den Informations- und Aufsichtsdienst auf beiden Seiten positive Erfahrungen gesammelt werden. Der Dienst hat sich bewährt und wird daher weiterhin aufrechterhalten mit dem Bau und der Nutzung des Fussgängerstegs, um die Besucherlenkung vor Ort zu unterstützen, die Einhaltung der geltenden Regeln und Verhaltensvorgaben sicherzustellen sowie die Erholungssuchenden für einen respektvollen Umgang mit Natur und Umwelt zu sensibilisieren. Die Einsätze orientieren sich an den Besucherfrequenzen, das bedeutet insbesondere an sonnigen Wochenenden, Feiertagen sowie während der Ferienzeit im Sommerhalbjahr.

## **Anhang A Protokoll: Abstimmung ökologische Massnahmen & Besucherlenkung mit Kanton Aargau (ALG)**